

Verordnung

Bundesgerichtsgesetz	Gesetz über das Bundesgericht
Gerichtsverfassung	BGG.0102 Seite 1

1 Sitz, Rechtsstellung

- (1) Das Bundesgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.
- (2) Der Sitz des Bundesgerichts ist in der Bundeshauptstadt.
- (3) Das Bundesgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

2 Zusammensetzung

- (1) Das Bundesgericht besteht aus zwei Richtern.
- (2) Die Richter müssen zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesgerichts zu werden. Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie aus solchen Organen aus.
- (3) Die Amtszeit der Richter dauert sechs Monate. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort.
- (4) Ein Richter wird vom Bundestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Mitglieder des Bundestages gewählt. Ein Richter wird vom Bundesrat durch zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrats gewählt. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das den ausgeschiedenen Richter gewählt hat.
- (5) Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Gewählten. Die Richter des Bundesverfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Bundespräsident hat die Entlassung auszusprechen.
- (6) Der Richter mit dem höchsten Lebensalter führt den Vorsitz.

□

Verordnung

Bundesgerichtsgesetz	Gesetz über das Bundesgericht
Gerichtsverfahren	BGG.0205 Seite 1

1 Öffentlichkeit und Polizei

- (1) Die Gerichtssprache ist deutsch.
- (2) Die Gerichtsverhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschuss muss erfolgen, wenn schwerwiegende persönliche Interessen einer Partei oder die Sicherheit der Bundesrepublik Neuelbland dies erfordern.

2 Ausschluss

- (1) Ein Richter des Bundesgerichts ist von der Ausübung seines Richteramts ausgeschlossen, wenn er
- er an der Sache beteiligt ist oder ein schwerwiegendes persönliches Verhältnis mit einer Person hat, die an der Sache beteiligt ist oder
 - in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.
- (2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Berufs, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.
- (3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gilt nicht
- die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren,
 - die Äußerung einer wissenschaftlichen Meinung zu einer Rechtsfrage, die für das Verfahren bedeutsam sein kann.
- (4) Ein Richter hat sich für Befangen zu erklären, wenn er Befangen ist.

3 Akteneinsicht

Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

4 Prozessbevollmächtigter

Wenn das Verfahren von einer Personengruppe oder gegen eine Personengruppe beantragt wird, kann das Bundesgericht anordnen, dass sie ihre Rechte, insbesondere das Recht auf Anwesenheit im Termin, durch einen oder mehrere Beauftragte wahrnehmen lässt.

5 Vertretung

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgericht müssen sie sich in dieser Weise vertreten lassen. Gesetzgebende Körperschaften und Teile von ihnen, die in der Verfassung oder in der Geschäftsordnung mit eigenen Rechten ausgestattet sind, können sich auch durch ihre Mitglieder vertreten lassen. Der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen. Das Bundesgericht kann auch eine andere Person als Beistand eines Beteiligten zulassen.

(2) Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen. Sie muss sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(3) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind alle Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

6 Anträge

(1) Anträge, die das Verfahren einleiten, sind in Textform beim Bundesgericht einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben.

(2) Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

(3) Der Vorsitzende kann jedem Beteiligten aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften seiner Schriftsätze und der angegriffenen Entscheidungen für das Gericht und für die übrigen Beteiligten nachzureichen.

(4) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschluss des Gerichts verworfen werden. Der Beschluss bedarf keiner weiteren Begründung, wenn der Antragsteller vorher auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder Begründetheit seines Antrags hingewiesen worden ist.

7 Mündlichkeitsgrundsatz

(1) Das Bundesgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund mündlicher Verhandlung, es sei denn, dass alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschluss.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen im Namen des Volkes und der Länder".

8 Anwendung der sachlich anwendbaren Prozessordnung

(1) Im Falle des Artikel 74 Punkt 5 der Bundesverfassung werden abweichend von den folgenden Vorschriften die angewandte Prozessordnung der vorherigen Instanzen verwendet.

(2) Unberührt bleibt die Pflicht, die dem Verfahren zugrundelegenden Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der Bundesverfassung zu prüfen.

9 Wahrheitsfindung

(1) Das Bundesgericht erhebt den zur Erforschung der Wahrheit erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Tatsachen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

(2) Auf Grund eines einstimmigen Beschlusses kann die Beziehung einzelner Urkunden unterbleiben, wenn ihre Verwendung mit der Staats sicherheit unvereinbar ist.

10 Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Bundesgericht Rechts- und Amtshilfe. Fordert das Bundesgericht Akten eines Ausgangs verfahrens an, werden ihm diese unmittelbar vorgelegt.

11 Sachbearbeiter

Das Bundesgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

12 Zeugenvernehmung

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten im Falle des Artikel 74 Punkt 4 der Bundesverfassung die Vorschriften der Strafprozessordnung und in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesgericht einstimmig die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

(3) Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

13 Entscheidungsfindung

(1) Das Bundesgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist in Textform abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden. Der Termin zur Verkündung einer Entscheidung kann in der mündlichen Verhandlung bekanntgegeben oder nach Abschluss der Beratungen festgelegt werden; in diesem Fall ist er den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen. Der Termin kann durch Beschluss des Bundesgerichts verlegt werden.

(2) Ein Richter kann seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung in einem Sondervotum niederlegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten bekanntzugeben.

14 Bindungswirkung der Entscheidungen

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In Fällen, in dem eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes erfolgt ist, hat die Entscheidung Gesetzeskraft.

15 Einstweilige Anordnungen

(1) Das Bundesgericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Bei besonderer Dringlichkeit kann das Bundesgericht davon absehen, den am Verfahren zur Hauptsache Beteiligten, zum Beitritt Berechtigten oder Äußerungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluss erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muss binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Das Bundesgericht kann die Entscheidung über die einstweilige Anordnung oder über den Widerspruch ohne Begründung bekanntgeben. In diesem Fall ist die Begründung den Beteiligten gesondert zu übermitteln.

16 Aussetzung des Verfahrens

(1) Das Bundesgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn für seine Entscheidung die Feststellungen oder die Entscheidung dieses anderen Gerichts von Bedeutung sein können.

(2) Das Bundesgericht kann seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, das in einem Verfahren ergangen ist, in dem die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist.

17 Verfahrenskosten

(1) Das Verfahren des Bundesgerichts ist kostenfrei.

(2) Das Bundesgericht kann eine Gebühr auferlegen, wenn die Einlegung der Verfassungsbeschwerde oder der Beschwerde einen Missbrauch darstellt oder wenn ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32) missbräuchlich gestellt ist.

18 Vollstreckung

Das Bundesgericht kann in seiner Entscheidung bestimmen, wer sie vollstreckt; es kann auch im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung regeln.

19 Verzögerungsrüge

Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesgericht als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Bundesgerichts ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Bundesgerichts. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorsitzende.

□

Verordnung

Bundesgerichtsgesetz	Gesetz über das Bundesgericht
Schlussvorschriften	BGG.0302 Seite 1

1 Ruhestand

- (1) Ein Richter des Bundesgerichts tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.
- (2) Ein Richter des Bundesgerichts ist bei dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.
- (3) Das Bundesgericht kann den Bundespräsidenten ermächtigen,
- wegen dauernder Dienstunfähigkeit einen Richter des Bundesgerichts in den Ruhestand zu versetzen;
 - einen Richter des Bundesgerichts zu entlassen, wenn er wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er sich einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass sein Verbleiben im Amt ausgeschlossen ist.

2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

□

Digital signiert

Wonderweich

07.01.2025 19:11